



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer 16/2026 vom 16. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Amtliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte zum 01.01.2026.....2
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung mit
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen
Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G'haubach und Oberstdorfer Straße“...3

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen wird nach Bedarf in der Regel dienstags und ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Sonthofen

Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Obere Iller

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026 im Gemeindebereich der Stadt Sonthofen.

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Sonthofen die durchschnittlichen Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft - Grünland - (Bodenrichtwerte) zum Stichtag 01.01. 2026 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu Stand 01.01.2026 für die Stadt Sonthofen liegt in der Zeit vom

11. Juni 2026 bis 10. Juli 2026

im Rathaus an der Bürgertheke öffentlich aus und kann dort während der üblichen Öffnungszeiten

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. S 2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel. Nr. 08321/612-3011, oder können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de (BayernAtlas) eingesehen werden.

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zur 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 21.05.2026 die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §

44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

STADT SONTHOFEN

HAUPTREFERAT

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer 16/2026 vom 16. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Amtliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte zum 01.01.2026.....2
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung mit
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen
Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G'haubach und Oberstdorfer Straße“...3

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen wird nach Bedarf in der Regel dienstags und ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Sonthofen

Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Obere Iller

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026 im Gemeindebereich der Stadt Sonthofen.

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Sonthofen die durchschnittlichen Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft - Grünland - (Bodenrichtwerte) zum Stichtag 01.01. 2026 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu Stand 01.01.2026 für die Stadt Sonthofen liegt in der Zeit vom

11. Juni 2026 bis 10. Juli 2026

im Rathaus an der Bürgertheke öffentlich aus und kann dort während der üblichen Öffnungszeiten

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. S 2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel. Nr. 08321/612-3011, oder können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de (BayernAtlas) eingesehen werden.

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zur 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 21.05.2026 die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „für das Gebiet zwischen Freibadstraße – Ullrichswerksiedlung – G’haubach und Oberstdorfer Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die 4. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §

44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

STADT SONTHOFEN

HAUPTREFERAT

Sonthofen, 16.06.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin